

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. ist einer der Destinatäre der vom Deutschen Lottoblock durchgeführten Lotterie **GlücksSpirale**. Für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel gelten die folgenden

RICHTLINIEN

1. Zuwendungsempfänger und Zielgruppen

1.1 Gefördert werden Vorhaben

- der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.,
- der in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. zusammenarbeitenden Bundesspitzenverbände und ihrer Gliederungen,
- der ihnen angeschlossenen Träger frei gemeinnütziger Einrichtungen und Dienste,

die überwiegend

- 1.1.1 Menschen mit einer geistigen-, körperlichen, seelischen und/oder einer Sinnesbehinderung oder die davon bedroht sind
- 1.1.2 psychisch- sowie suchtkranken Menschen
- 1.1.3 Kindern und Jugendlichen
- 1.1.4 alten Menschen
- 1.1.5 Menschen in besonderen Lebensverhältnissen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
- 1.1.6 Menschen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen und/oder sozialen Situation der Hilfe bedürfen

sowie

- 1.1.7 den für sie tätigen Organisationen, Einrichtungen und Diensten

mittel- oder unmittelbar zu Gute kommen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus Mitteln der Lotterie GlücksSpirale besteht nicht.

2. Grundsätze der Förderung

Gefördert werden Vorhaben als Investitionen, Projekte, Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen oder Starthilfen.

2.1 Investitionen für

- 2.1.1 Erwerb von Immobilien
- 2.1.2 Baumaßnahmen
- 2.1.3 Bewegliches Inventar

2.2 Fachlich und zeitlich abgrenzbare Projekte (Personal- und Sachkosten) mit bis zu 80 % der Gesamtkosten bei einer maximalen Laufzeit von bis zu 5 Jahren, insbesondere als regionale Vorhaben oder als Vorhaben von bundesweiter Bedeutung, die allen fachlich angesprochenen Trägern oder betroffenen Menschen offen stehen bzw. zu Gute kommen.

Die mehrmalige Verlängerung eines zunächst unter 5 Jahren konzipierten Projektes auf bis zu 5 Jahre ist möglich. Bei Förderung von Personalaufwendungen für angestelltes Personal können zu den nachzuweisenden Personalkosten Sachkosten entweder einzeln oder als Pauschale bis zu 30 % der Personalkosten in Ansatz gebracht werden.

2.3 Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen können entweder auf der Basis der Gesamtkosten bis zu 80 % durch Kostennachweis oder durch Teilnehmerpauschalen in Höhe von bis zu 36 Euro pro Tag und Teilnehmenden sowie von bis zu 256 Euro pro Referenten bezuschusst werden. Pro Fortbildungstag werden mindestens 360 Minuten reine Unterrichtszeit vorausgesetzt. An- und Abreisetag werden jeweils als voller Tag bewertet, wenn an jedem Tag mindestens 180 Minuten reine Unterrichtszeit im Programm nachgewiesen wird. Bei Eintages- oder Abendveranstaltungen können auch mehrere Tage zusammengefasst werden, um auf einen förderfähigen Tag von 360 Minuten zu kommen.

2.4 Starthilfen (Personal- und Sachkosten) zum Aufbau neuer dauerhaft angelegter Angebote. Es können maximal 3 Jahre gefördert werden. Die Antragstellung erfolgt jährlich. Die Förderung erfolgt anteilig mit bis zu 80 % (1. Jahr), bis zu 60 % (2. Jahr), bis zu 40 % (3. Jahr). Bei Förderung von Personalaufwendungen für angestelltes Personal können zu den nachzuweisenden Personalkosten Sachkosten entweder einzeln oder als Pauschale bis zu 30 % der Personalkosten in Ansatz gebracht werden.

2.5 Personalkosten für Vorhaben gem. 2.2 und 2.4 werden gefördert für

- bisher nicht beschäftigtes Personal,
- Arbeitszeitaufstockungen bisher in Teilzeit beschäftigter Kräfte,
- bisher beschäftigter Kräfte, wenn die Einstellung einer neuen Kraft oder die Übernahme durch eine andere Kraft für das bisherige Arbeitsfeld nachgewiesen wird oder aber das bisherige Arbeitsfeld entfallen ist,
- bisher schon beschäftigte Kräfte, wenn diese ganz oder teilweise freigestellt werden.

Als Nachweis kann ein Dienstvertrag bzw. eine Stellenbeschreibung dienen, aus denen sich die Tätigkeit für das geförderte Projekt ergibt.

Eine Förderung von Honorarzahlungen an sozialversicherungspflichtig angestellte Mitarbeitende ist nicht möglich.

2.6 Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Anteilsfinanzierung mit Begrenzung auf den bewilligten Zuschuss. Sie setzt den Einsatz angemessener Eigenmittel von mindestens 20 % der Gesamtkosten voraus. Insbesondere Teilnehmerbeiträge, nichtöffentliche Darlehen, Spenden, Einnahmen aus Sponsorenverträgen, nicht vorhabengebundene Zuschüsse sind Eigenmittel im Sinne dieser Bestimmung. Eigenleistungen können nur als Eigenmittel bei Baumaßnahmen anerkannt werden. Sie müssen dann un-

entgeltlich erbracht werden und im Rahmen der Kostenberechnung gemäß DIN 276 vom Architekten bestätigt werden. Es wird ein kalkulatorischer Stundensatz bis 15 Euro akzeptiert. Eigenleistungen können nur von Personen erbracht werden, die nicht durch Dritte finanziert werden.

- 2.7 Die Mittel der Lotterie GlücksSpirale dürfen andere Förderungsmöglichkeiten durch Bund, Länder und Gemeinden und sonstige öffentliche Institutionen (z. B. Sozialversicherungsträger und andere öffentliche Sozialleistungsträger) nicht ersetzen.
- 2.8 Die Zuwendungen dürfen nur für den beantragten Verwendungszweck eingesetzt werden. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Nachfinanzierungen sind nicht möglich.
- 2.9 Vorhaben, die vor Antragseingang beim Bundesspitzenverband begonnen wurden, werden nicht gefördert. Dies schließt auch den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen ein. Planungskosten für Investitionen nach 2.1, die vor Antragseingang angefallen sind, sind nicht förderschädlich.
- 2.10 Eine Förderung durch die Lotterie GlücksSpirale ist ausgeschlossen, wenn dasselbe Vorhaben durch die
- Aktion Mensch e. V.
 - Stiftung Deutsches Hilfswerk
 - Stiftung Deutsche Jugendmarke
 - Stiftung Deutsche Behindertenhilfe

gefördert wird.

Sofern in einem Gebäude bzw. auf einem Gelände mehrere Vorhaben gefördert werden sollen, ist die Förderung durch die Lotterie GlücksSpirale parallel zu einer der vorgenannten Förderorganisationen möglich, wenn

- es sich um Vorhaben verschiedener Antragsteller handelt, die sich inhaltlich wesentlich unterscheiden oder
- unterschiedliche Zielgruppen bzw. Personenkreise gemäß 1.1 betreut werden und die Konzeptionen in unterschiedlichen organisatorischen bzw. personellen Strukturen umgesetzt werden oder
- öffentliche Investitionsregelungen und die Refinanzierungsregelungen für den laufenden Betrieb der Vorhaben unterschiedlich sind.

Sollte ein Vorhaben – das den Richtlinien der GlücksSpirale entspricht – bei einer anderen Förderorganisation (s. o.) abgelehnt werden, kann es im begründeten Einzelfall gefördert werden. Es dürfen dann nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten verausgabt bzw. vergeben und 50 % des Förderzeitraums verstrichen sein.

- 2.11 Aufwendungen, die außerhalb des bewilligten Förderzeitraums liegen, werden nicht gefördert.
- 2.12 Der Zuwendungsempfänger soll im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung aus Mitteln der Lotterie GlücksSpirale in geeigneter Form hinweisen.
- 2.13 Bis zu einem Drittel der an die BAGFW überwiesenen Zweckerträge, einschließlich Zinsen und Rückflüssen aus bundesweiten Anträgen, kann für bundeszentrale Vorhaben eingesetzt werden. Vorhaben von bundesweiter Bedeutung müssen allen fachlich angesprochenen Trägern oder betroffenen Menschen offen stehen bzw. zu Gute kommen.

3. Antragstellung

- 3.1 Der Zuschussantrag ist auf dem gültigen Antragsformular in 2-facher Ausfertigung beim zuständigen Spitzenverband einzureichen. Anträge der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Bundesspitzenverbände sind beim Ausschuss GlücksSpirale einzureichen.
- 3.2 Der Zuschussantrag kann nur vom Rechtsträger rechtsverbindlich unterzeichnet bzw. mit rechtsverbindlich unterzeichneter Vollmacht gestellt werden.
- 3.3 Dem Antrag sind in 2-facher Ausfertigung beizufügen:
- a) Beschreibung des zu fördernden Vorhabens mit Begründung der Notwendigkeit
 - b) Kosten- und Finanzierungsplan
 - Bei Baumaßnahmen ab 50.000 Euro (brutto) Zuschuss ist die Kostenaufstellung mit Angeboten oder Kostenschätzung nach DIN 276 vorzulegen.
 - Bei investiven Maßnahmen müssen ab 5.000 Euro (brutto) für einzelne Positionen mindestens 3 Angebote eingeholt werden, es sei denn, es kann auf Rahmenverträge zugegriffen werden. Falls nicht das preiswerteste Angebot ausgewählt wird, muss dies begründet werden.
 - c) Bewilligungsbescheide/Zusagen anderer Zuschuss- bzw. Darlehensgeber
 - d) Darstellung der geplanten Öffentlichkeitsarbeit für die GlücksSpirale
 - e) Bei Förderung von Immobilien: Grundbuchauszug bzw. langfristiger Mietvertrag mit einer Restlaufzeit gemäß der Rückzahlungsfristen (vgl. Ziffer 5.4)
 - f) Vertretungsnachweis (z. B. vollständiger und aktueller Vereins- bzw. Handelsregisterauszug, Ernennungsurkunde, Vollmacht)
 - g) Satzung, Gesellschaftsvertrag bzw. Kirchengesetz
 - h) Stellungnahme des regionalen Spitzenverbandes, insbesondere zur Fachlichkeit, zur Beachtung der Ziffer 2.7 und anderen Fördermöglichkeiten (z. B. Bund, Länder, Gemeinden, sonstige öffentliche Institutionen, Soziallotterien, Stiftungen)
- 3.4 Dem Spitzenverband bleibt es vorbehalten, weitere Unterlagen, die für die Bearbeitung des Antrages notwendig sind, nachzufordern.

4. Bewilligung und Auszahlung

- 4.1 Der Bundesspitzenverband prüft den Antrag und die erforderlichen Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet den Antrag dem bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. bestehenden Ausschuss GlücksSpirale zu. Bei Anträgen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Bundesspitzenverbände prüft der Ausschuss GlücksSpirale den Antrag auf der Grundlage der Projektbeschreibung und des Kosten- und Finanzierungsplans.
- 4.2 Nach Zustimmung durch den Ausschuss GlücksSpirale bewilligt der Bundesspitzenverband den Antrag und leitet das Bewilligungsschreiben dem Antragsteller zu. Anträge der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Bundesspitzenverbände bewilligt der Ausschuss GlücksSpirale und leitet das Bewilligungsschreiben dem Antragsteller zu.

- 4.3 Veränderungen grundsätzlicher Art gegenüber der Antragstellung, wie z. B. Änderung der Trägerschaft, Änderung der Zweckbestimmung, Änderung des Förderzeitraumes, Planungsänderungen usw. sind genehmigungspflichtig und deshalb rechtzeitig vorher vom Antragsteller mit entsprechender Begründung dem Bundesspitzenverband bzw. dem Ausschuss GlücksSpirale anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung kann der Bundesspitzenverband bzw. der Ausschuss GlücksSpirale von der Zuwendungsvereinbarung zurücktreten.
- 4.4 Die bewilligten Fördermittel werden auf schriftlichen Antrag bei Nachweis der Fälligkeit durch den Bundesspitzenverband bzw. die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ausgezahlt. Mit Beginn des Vorhabens können 50 % des Zuschusses angefordert werden; die restlichen Mittel werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises fällig.

Bei Neubauten wird der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt fällig:

1. Rate: 40 % bei Baubeginn nach Vorlage einer Bescheinigung des Architekten
 2. Rate: 40 % nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines
 3. Rate: 10 % nach Vorlage des Gebrauchsabnahmescheines
 4. Rate: 10 % nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises
- 4.5 Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam, insbesondere unter Beachtung bestehender Rahmenvereinbarungen der Bundesspitzenverbände und der BAGFW, zu verwenden.

5. Verwendungsnachweis und Rückzahlungsverpflichtung

- 5.1 Der Verwendungsnachweis ist auf den vorgesehenen Formblättern spätestens 6 Monate nach Beendigung des Vorhabens bzw. des bewilligten Förderzeitraums beim Bundesspitzenverband in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Bei öffentlich geförderten Maßnahmen gilt diese Frist ab dem Datum der Erstellung des öffentlichen Prüfungsvermerks. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem sachlichen Bericht.
- 5.2 Der **zahlenmäßige Nachweis** wird geführt durch die Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises. Dieser ist mit Kopien bezahlter Rechnungen bzw. Lohnkonto der Gehaltsabrechnungsstelle und deren gemäß Kostenplan gruppierten Auflistung in der Anlage „Kostenabrechnung“ des Verwendungsnachweises vorzulegen.

Die Prüfungsbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder eines verbandsbezogenen Prüfungsinstituts (Anlage „Bescheinigung“) ersetzt die Einreichung von Rechnungskopien. Bei Vorhaben, die durch öffentliche Mittel gefördert wurden, ist die Kopie eines von einer Behörde geprüften und mit Prüfungsvermerk versehenen Gesamtverwendungsnachweises vorzulegen.

Im Verwendungsnachweis sind die geplanten Gesamtkosten und Finanzierungsmittel den tatsächlichen Gesamtkosten und Finanzierungsmitteln gegenüberzustellen.

Abweichungen der Kosten von mehr als 20 % bei einzelnen Positionen des Kostenplans nach oben können nur bei einem rechtzeitigen Antrag vor Durchführung der Änderung im Verwendungsnachweis akzeptiert werden.

Bei Vorhaben ab einem Zuschuss von 50.000 Euro (brutto) ohne testierten öffentlichen Verwendungsnachweis ist grundsätzlich anstelle der Rechnungskopien die Prüfungsbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters einzureichen. Diese Prüfungsbescheinigung ist unabhängig von der Zuschusshöhe vorzulegen, wenn interne Buchungen für Kostenumlagen abgerechnet werden sollen.

- 5.3 Die Lottereaufsichtsbehörden der Länder und die Landesrechnungshöfe haben das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse bei den Zuschussempfängern ihres Bereiches zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Originalbelege müssen daher für eine eventuelle Nachprüfung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (mindestens 10 Jahre) bereitgehalten werden.
- 5.4 Stellt sich heraus, dass Pflichtverletzungen des Zuwendungsempfängers vorliegen, kann der Bundesspitzenverband bzw. der Ausschuss GlücksSpirale die Zuwendung zurückfordern.

Pflichtverletzungen liegen insbesondere dann vor, wenn

- der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig beim Bundesspitzenverband bzw. dem Ausschuss GlücksSpirale eingeht,
- die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet werden,
- diese oder die mit ihr geförderten Vorhaben ohne Genehmigung auf einen anderen Träger übertragen werden,
- bei Antragstellung oder beim Verwendungsnachweis unwahre Angaben gemacht wurden.

Der Rücktritt vom Zuwendungsvertrag durch den Bundesspitzenverband bzw. des Ausschusses GlücksSpirale hat die Rückzahlungspflicht des Zuwendungsempfängers zur Folge. Der Rückzahlungsanspruch entsteht auch dann, wenn die Einrichtung vorzeitig geschlossen werden muss oder die Gemeinnützigkeit des Trägers aberkannt wird.

Die Rückzahlungsverpflichtung besteht bei beweglichem Inventar, Ausstattung und Fahrzeugen ab 1.000 Euro (brutto) und mindert sich um jährlich 20 %, bei Umbau- und Renovierungsmaßnahmen mit einem GlücksSpirale-Zuschussbetrag bis zu 50.000 Euro (brutto) um jährlich 10 % und bei allen übrigen Investitionen um jährlich 5 % für jedes begonnene Jahr ab dem Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Bundesspitzenverband bzw. dem Ausschuss GlücksSpirale.

- 5.5 Der Zuschuss der Lotterie GlücksSpirale ist anteilmäßig zu kürzen, wenn geringere Gesamtaufwendungen nachgewiesen werden oder wenn zusätzliche Finanzierungsmittel gewährt wurden.
- 5.6 In dem **sachlichen Bericht** sind die Verwendung der Mittel, die erzielte Wirkung und die Öffentlichkeitsarbeit darzustellen. Bei innovativen Projekten gemäß 2.2 sind die Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse darzustellen.
- 5.7 Zum Nachweis der Förderung aus Mitteln der Lotterie GlücksSpirale im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind entsprechende Belege beizufügen (z. B. Pressemeldungen, Zeitungsberichte, Internetlinks).

Diese Richtlinien wurden vom „Ausschuss GlücksSpirale“ am 15.11.2016 verabschiedet und treten zum 01.01.2017 in Kraft.